

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Kostenvoranschlag

Unser Kostenvoranschlag ist eine freibleibende Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten und wurde nach bestem Fachwissen erstellt. Da Kostenvoranschläge eine Abschätzung der geplanten Arbeiten darstellen, kann naturgemäß keine Gewähr für die uneingeschränkte Richtigkeit übernommen werden.

Alle von uns genannten Preise entsprechen der Kalkulationssituation zum Zeitpunkt der Erstellung des Kostenvoranschlags. Sollten sich Lohn-, Material- oder sonstige Kosten vor Vertragsabschluss ändern, so dürfen wir die Preise des Kostenvoranschlags anpassen. Werden Fixpreise vereinbart, sind wir berechtigt, Materialien zeitgerecht vor Inkrafttreten einer Preiserhöhung auszuliefern und zu verrechnen. Für Restarbeiten, die keinen ganzen Arbeitstag in Anspruch nehmen und aus einem nicht durch uns zu vertretenden Grund zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden müssen, verrechnen wir unseren Aufwand an Fahrt- und Arbeitszeit sowie Kilometergeld in Regie.

ÖNORM-Verbindlichkeit

Soweit im Vertrag bzw. im folgenden nicht anders geregelt, gilt die ÖN B 2110 in der jeweils gültigen Fassung als Vertragsgrundlage. Mitvereinbart sind damit – etwa für die Art und Güte der Werkstoffe, Ausführung, Änderung oder Verbesserung, Aufmass und Abrechnung – die Bezug habenden ÖNORMEN, Fachregeln, DIN-Normen, Verbandsregeln (zB. ÖHF, IFB, IFBS) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Wir behalten uns vor, in begründeten Fällen von den Empfehlungen der aktuellen Regelwerke und Normen abzuweichen und andere, funktionsfähige Lösungen auszuführen oder weiterentwickelte oder verbesserte Produkte, die noch keine Aufnahme in die ÖNORMEN gefunden haben, einzusetzen.

Bei optischen Beanstandungen gelten – sofern nicht anders vereinbart – die Bestimmungen der Werkvertragsnormen. Darüber hinaus gelten die Toleranzen gemäß DIN 18202. Hinsichtlich der Beurteilung des optischen Eindruckes von Fassaden wird die Anwendung des Merkblattes "Toleranzen" des ÖHF ausdrücklich vereinbart. Soweit nicht anders vereinbart, gelten für Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbau die Toleranzklasse 0, für alle anderen Objekte die Toleranzklasse 2 des Merkblattes.

Sicherstellung

Mangels anderer Vereinbarung legt keiner der Vertragspartner eine Kautions für die zu erbringenden Leistungen. Der Einbehalt eines Deckungs- oder eines Hafrücklasses erfolgt nicht.

Leistungserbringung

Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen für unseren Arbeitsbereich sind, sofern nicht beauftragt, für uns kostenlos bauseits herzustellen. Sollten sie bei Arbeitsbeginn nicht vorhanden sein, werden sie gegen Verrechnung von uns errichtet. Ihre Mitbenützung – auch jene von Gerüsten – durch andere auf der Baustelle beschäftigte Professionisten oder den Bauherrn selbst ist nur zulässig, sofern dies im Einzelfall schriftlich vereinbart ist.

Prüf- und Warnpflicht

Vorbehalte gegen zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen, erteilte Anweisungen, beigestellte Materialien und beigestellte Vorleistungen können auch mündlich wirksam vorgebracht werden. Die Prüfung umfasst in keinem Fall umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen oder die Beziehung von Sonderfachleuten.

Sicherheitsausrüstung und Schneeschutzsysteme

Wir verweisen auf die Verpflichtung zur Anbringung von Sicherheitsausrüstung entsprechend Ö-Norm B 3417 für spätere Wartungsarbeiten und deren regelmäßige Überprüfung sowie auf die Notwendigkeit der Planung und Ausführung von Schneeschutzsystemen auf Dächern entsprechend der Ö-Norm B 3418.

Termine

Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch Umstände, die nicht in unserer Sphäre liegen, verzögert, werden vereinbarte Leistungsfristen entsprechend verlängert oder vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Die durch solche Verzögerungen entstehenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Fertigstellungstermine sind nur dann verbindlich, wenn ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

Abrechnung

Ist schriftlich nichts Anderes vereinbart, erfolgt die Abrechnung unserer Leistungen und Lieferungen nach Naturmaßen bzw. dem tatsächlichen Lieferumfang. Überschreitungen der Auftragssumme durch Aufmaßänderungen sind vom Auftraggeber grundsätzlich zu akzeptieren, insbesondere wenn die Mengenangaben vom Auftraggeber stammen.

Teilrechnungen

Bei vom Bauherrn angeordneten, vereinbarten oder durch höhere Gewalt verursachten Unterbrechungen unseres Arbeitseinsatzes, und bei Arbeiten, die länger als einen Monat dauern, sind wir berechtigt, monatlich Teilrechnungen zu legen.

Regieleistungen

Sind für erforderliche Leistungen keine zutreffenden Leistungspositionen vorhanden, werden dieselben in Regie abgerechnet.

Bauseitige Mithilfe

Bauseitig geleistete Mithilfe führt nur dann zu einer Minderung des Werklohns, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sie erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Auftraggebers. Der Auftraggeber verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die bauseitigen Helfer vor Beginn der Arbeiten durch uns über Gefahren aufgeklärt und für die Arbeiten eingeschult werden können. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, vor

Beginn unserer Arbeiten die von sämtlichen bauseitigen Helfern unterfertigte „Erklärung bauseitiger Helfer“ unserem Baustellenleiter zu übergeben. Die Mitwirkung von Minderjährigen und ungeeigneten Personen, etwa wegen Krankheiten oder Gebrechen, sowie der Konsum von alkoholischen Getränken während der Arbeiten sind ausdrücklich untersagt. Die bauseitige Mithilfe erfolgt außerdem ausschließlich in unserem Beisein. Sollte dies nicht der Fall sein, lehnen wir eine Haftung für Schäden welcher Art auch immer ab. Der Bauherr erklärt, dass er die für die Leitung dieser Arbeiten erforderlichen Kenntnisse besitzt und sich des mit ihnen verbundenen Risikos bewusst ist.

Restmaterial, Lademittel, Materialrücknahme

Restmaterial nach Eindeckarbeiten und Paletten sind unser Eigentum und vom Besteller bis zur Abholung zu verwahren.

Restmaterial aus reinen Lieferaufträgen wird nur in Ausnahmefällen und nach gesonderter Vereinbarung und Überprüfung zurückgenommen. Unsere Kosten für Prüfung und Manipulation sowie das Farfrisiko berücksichtigen wir durch einen Abzug von 20% vom Neuwert. Der Rücktransport von Paletten und Restmaterial auf unser Lager wird von uns nur gegen gesonderte Vereinbarung, jedenfalls aber gegen gesonderte Verrechnung der Kosten von derzeit € 102,- plus MwSt. je Anfahrt, vorgenommen.

Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferten Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Aufrechnung

Reklamationen berechtigen den Besteller nicht, den Werklohn bzw. den Kaufpreis ganz oder teilweise zurückzubehalten. Für Konsumenten im Sinne des KSchG gilt: Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers, die weder in rechtlichem Zusammenhang stehen noch gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind, gegen unsere Rechnungsforderungen ist – ausgenommen bei Zahlungsunfähigkeit – ausgeschlossen.

Fälligkeit

Unsere Rechnungen aus Leistungen sind mangels anderer Vereinbarung innerhalb 7 Tagen ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber Inkassospesen und Verzugszinsen iHv 12 % pro Jahr. Wir behalten uns vor, im Falle des Zahlungsverzugs Lieferungen oder Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung einzustellen.

Geistiges Eigentum

Von uns erstellte Angebote, Zeichnungen, Pläne und Beschreibungen sind unser geistiges Eigentum und urheberrechtlich geschützt. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung, Weitergabe oder Nutzung durch Dritte oder den Empfänger ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

Leckortung

Für Aufträge über Leckortung sind uns vom Auftraggeber sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Planunterlagen und sonstige Informationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Wir schulden in solchen Aufträgen keinen wie auch immer gearteten Erfolg, werden die Leckortung jedoch nach dem jeweiligen Stand der Technik durchführen.

Gewährleistung, Schadenersatz

Wenn vom Auftraggeber nicht innerhalb eines Monats ab Schlussrechnungslegung schriftlich die Vornahme einer formellen Übernahme verlangt wird, gilt die Übernahme mit Ablauf dieser Frist als vollzogen.

Allfällige Reklamationen sind im Sinne der Ö-Norm B 2110 unverzüglich schriftlich unter genauer Bezeichnung der Mängel hinsichtlich Beschaffenheit und Ausmaß bekannt zu geben. Für Konsumenten im Sinne des KSchG gelten die Bestimmungen des ABGB. Reparaturen am Bestand erledigen wir nach bestem Wissen und Gewissen, können für den Erfolg unserer Bemühungen jedoch keine Haftung übernehmen. Auch kann es bei älteren Dächern durch das Aufdecken und Arbeiten am Dach zu Beschädigungen weiterer Dachziegel kommen, die erst später zutage treten.

Reparaturen erfolgen technisch dem Bestand entsprechend. Wir haften nur für solche Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügt wurden, sofern es sich nicht um Schäden an Gegenständen handelt, die wir zur Bearbeitung übernommen haben.

Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes können längstens innerhalb von zehn Jahren ab Übernahme der Arbeiten gestellt werden.

Von Materialherstellern ausgelobte – über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehende – Garantien oder Leistungsversprechen gelten immer nur im direkten Verhältnis zwischen dem Endkunden und dem Materialhersteller, und sind nicht als unsere eigenen Zusagen an unseren Auftraggeber zu verstehen. Dies gilt insbesondere auch für Ertrags- oder Leistungsgarantien im Zusammenhang mit Photovoltaikprodukten.

Gerichtsstand

Sofern das KSchG nichts Anderes vorsieht, gilt für alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag Graz als Gerichtsstand vereinbart. Bei Zahlungsverzug anfallende Zinsen, Mahnspesen, Rechtsanwaltskosten und Inkassogebühren der Gläubigerschutzverbände sind vom Auftraggeber zu bezahlen.

Vertretung durch Dritte

Personen, die uns im Namen Dritter (Miteigentumsgemeinschaften, Wohnungseigentumsgemeinschaften etc.) Aufträge erteilen, haften in jedem Fall für die mit diesen Aufträgen einhergehenden Verpflichtungen unabhängig davon, ob die Vertretung rechtswirksam erfolgt ist oder nicht.